Verein für Waldorfpädagogik Marburg e.V.

Satzung

§ 1Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Verein für Waldorfpädagogik Marburg e. V.“ (Kurzform: Waldorf Marburg). Er hat seinen Sitz in Marburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein als Träger der Freien Waldorfschule Marburg und der Waldorfkindertagesstätte Marburg bezweckt die Pflege eines freien Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) und fördert diese ideell wie finanziell.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung

1. der Freien Waldorfschule Marburg und der Waldorfkindertagesstätte Marburg, welche für Schülerinnen, Schüler und Kinder gleich welcher sozialen und kulturellen Herkunft und Konfession zugänglich sind;
2. von Bildungsveranstaltungen zur Entwicklung und Verbreitung des Verständnisses für Waldorfpädagogik;
3. der Aus- und Fortbildung von Waldorflehrern und -erziehern im In- und Ausland sowie der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben auf dem Feld der Waldorfpädagogik, u. a. durch Beschaffung von Spendenmitteln für den Bund der Freien Waldorfschulen e. V., für die Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e. V. oder die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.

Die Verwirklichung des Satzungszweckes umfasst das Bekenntnis des Vereins zum Prinzip der Gewaltlosigkeit gegenüber allen; insbesondere gegenüber den ihm und seinen Einrichtungen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind diesem Prinzip verpflichtet und stehen für dessen Beachtung durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), insbesondere von § 58 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene, der Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der Abgabenordnung (AO) nicht entgegenstehende Vergütung beschließen. § 11 Abs. IV bleibt unberührt.

§ 4Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Mitglieder des Vereins sollen vorwiegend alle diejenigen sein, die als Eltern (Erziehungsberechtigte), oder Mitarbeitende die Gemeinschaft der Freien Waldorfschule Marburg und der Waldorfkindertagesstätte Marburg bilden (Eltern-Pädagogen-Trägerschaft).

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag zwischen neuem Mitglied und Verein, vertreten durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Aufnahmeantrages nach freiem Ermessen unter Beachtung zwingender gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie der Anforderungen der Abgabenordung (AO) an die Gemeinnützigkeit des Vereins.

Der vom Vorstand gegengezeichnete Antrag zur Mitgliedschaft wird dem Mitglied in Kopie zugestellt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wirksam wird. Es kommt hierbei auf den Eingang der Erklärung beim Vorstand an.
b) durch Ausschluss im Sinne des § 8.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Aufsichtsrates oder des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mehr als ein Jahr Beitragsrückstand vorliegt.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der jeweils aktuellen Beitragsordnung, die durch den Vorstand festgelegt und durch den Aufsichtsrat genehmigt wird.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss oder Tod erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Aufsichtsrat
c) der Vorstand

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung in der Regel auf jeweils 4 Jahre und möglichst mit einem zeitlichen Versatz von zwei Jahren zur Vorstandswahl gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat kooptieren. Maximal dürfen zwei Aufsichtsratsmitglieder kooptiert werden. Fällt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl, bleibt er bis zur Nachwahl kommissarisch handlungsfähig.

(2) Dem Aufsichtsrat sollen mindestens ein:e Vertreter:in der Elternschaft und ein:e Vertreter:in der pädagogischen Mitarbeitenden des Vereins angehören.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder des Vereins grundsätzlich in offener Wahl gewählt. Durch einfache Mehrheit können die Mitglieder eine geheime Wahl beschließen.
Wahlvorschläge zur Wahl des Aufsichtsrats können der Mitgliederversammlung durch alle Vereinsmitglieder unterbreitet werden. Die Wahlvorschläge sollten dem Aufsichtsrat zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen und mit der Einladung verschickt werden. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

(4) Der Aufsichtsrat erarbeitet und unterzeichnet den Dienstvertrag des Vorstandes unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung gegebenen Vorgaben und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(5) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann nach Terminabsprache Berichterstattung vom Vorstand verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder Einblick in die finanziellen Vereinsunterlagen nehmen. Einmal jährlich entlastet er den Vorstand.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Sprecher:in und eine:n stellvertretende:n Sprecher:in. Die oder der Sprecher:in, bei Verhinderung die oder der stellvertretende Sprecher:in, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.
(7) Aufsichtsratssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
(8) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen den Vorstand hinzuziehen.
(9) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
(10) Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
(11) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.
(12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstands sollen persönlich und fachlich geeignet sein, um insbesondere die Themenbereiche Wirtschaft, Recht und Öffentlichkeitsarbeit und die damit zusammenhängenden Aufgaben adäquat bearbeiten zu können. Die Vorstände müssen Mitglieder des Vereins sein. Endet die Vereinsmitgliedschaft, so endet unmittelbar auch das Amt des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein und dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
(2) Jedes Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bleibt das verbliebene Vorstandsmitglied im Amt. Die Mitgliederversammlung bestellt in diesem Fall für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind hauptamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene, den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechende Vergütung.
(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich ohne Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis. Jedes Vorstandsmitglied hat zur kontinuierlichen Sicherung der Geschäftsfähigkeit Einzelvertretungsbefugnis.
(4) Der Vorstand hat die, von der Mitgliederversammlung bestimmten Leitlinien des Vereins und die Beschlüsse des Aufsichtsrats im Rahmen der diesem zugewiesenen Kompetenzen (Überwachung und Beratung) zu beachten. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
    - den Wirtschaftsplan
    - außerplanmäßige Geschäfte, die pro Geschäft 50.000 Euro übersteigen,
    - Grundstücksgeschäfte,
    - den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstandes und deren Angehörigen.
(5) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für die (ausnahmsweise) Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber Dritten haftet der Verein stellvertretend für die Vorstände. Zur Absiche-

rung der Tätigkeit des Vorstands schließt der Verein eine entsprechende Versicherung ab.

(6) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zusammenarbeit mit den Leitungen der Schule und der Kindertagesstätte (Kompetenzverteilung, Weisungsrechte des Vorstands, Beteiligungsrechte der Einrichtungsleitungen) geregelt ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, sich von den pädagogischen Gremien des Vereins beraten zu lassen.

§ 13 Mitgliederversammlung und deren Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die:
   a) Wahl des Vorstandes
   b) Wahl des Aufsichtsrates
   c) Entlastung des Aufsichtsrates
   d) Änderung der Satzung
   e) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von der oder dem Sprecher:in des Aufsichtsrates einberufen. Die Einladung muss schriftlich per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Vereinsmitgliedes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Mit Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Mitgliederversammlungen sollen als rein physische Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Bei gegebenen Umständen können sie als rein virtuelle Veranstaltung oder als Kombination der beiden Möglichkeiten durchgeführt werden. Die finale Entscheidung über die Ausgestaltung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorstand und wird in der jeweiligen Einladung fristgerecht kommuniziert. Im Falle einer vollständig oder teilweise virtuell abgehaltenen Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder die notwendigen Zugangsdaten zum virtuellen Besprechungsraum auf dem gleichen Weg, wie die Einladung zur Versammlung selbst. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss von der Sitzung oder aus dem Verein führen, die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand. Weiterhin sind die virtuell teilnehmenden Mitglieder verpflichtet, sich per Klarnamen in die Besprechung einzuloggen, damit ordnungsgemäß eine Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung geführt werden kann. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer virtuellen Versammlung, die nicht ihren Klarnamen verwenden oder deren Klarnamen nicht mit der Mitgliederliste des Vereins in der jeweils aktuellen Fassung übereinstimmt, sind (1) nicht stimmberechtigt und werden (2) durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter von der virtuellen Versammlung ausgeschlossen.

§ 14 Zusätzliche Tagesordnungspunkte

Tagesordnungspunkte, über die außerdem in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zu solchen Tagesordnungspunkten können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Punkte mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zugelassen wurden.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
2. Für Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung des Vereins beschließen sollen, gilt §19.
3. Die Mitgliederversammlung wird gemeinsam vom Vorstand und der oder dem Sprecher:in des Aufsichtsrates geleitet.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorstand und der oder dem Sprecher:in des Aufsichtsrates sowie der oder dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung zu veranstalten; sie soll innerhalb von sechs Monaten stattfinden. In dieser erstattet der Vorstand über die Vereinstätigkeiten im abgelaufenen Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vor.

Der Aufsichtsrat berichtet der Mitgliederversammlung ergänzend über seine Prüfung des Vorstandsberichts und seine Aufsichtstätigkeit. Die Entlastung des Vorstands bleibt hiervon unberührt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrats. Den Mitgliedern ist eine Einsichtnahme in die Bilanzunterlagen und in den Rechnungsbericht nach Terminabsprache möglich. Der Vorstand bestellt einen Wirtschaftsprüfer, der dem Vorstand nach Abschluss jedes Geschäftsjahres über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 18 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die für den Verein aus Gründen des

Steuerrechts notwendig sind, selbständig vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Änderungen im Sinne des § 19 Abs. 1.

§ 19 Änderung des Zwecks und Auflösung

Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach zwei Wochen, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Das Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart zufließen, der es ausschließlich für die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf. Wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung 1977 dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2026 beschlossen.